

SATZUNG

des Vereins für Leibesübungen Vierraden Eingetragener Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.08.1990 gegründete Verein führt den Namen VfL Vierraden EV und hat seinen Sitz in Vierraden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt das Statut des DSB der BRD bzw. die Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten:
 - Fußball
 - Tischtennis
 - Reitsport
 - Gymnastik
 - Volleyball und weitere
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sektion gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung bei der Sektion zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Sektionsleitung. Der Vorstand wird über die Aufnahme informiert.
Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung der Sektion durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss der Sektionsleitung schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfristen sind durch die Sektionsleitungen festzulegen.
- (5) Ein Mitglied kann von der Sektionsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) bei Zahlungsrückständen des Beitrages ab 1 Jahresbetrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung der Sektion entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Mindesthöhe der monatlichen Beiträge beträgt 5,00€.

Jede Sektion beschließt einen eventuellen höheren Monatsbeitrag eigenständig und ist für ihre finanziellen Angelegenheiten selbständig und haftbar.

(4) Finanzielle Mittel des Vereins verteilt der Vorstand Diese Mittel können aus:

- Spenden
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Förderungen von Mitgliedern
- Umlagen
- Sonstige Mittel

bestehen.

(5) Der Vorstand und jede Sektion legt ihre Finanzordnung eigenständig fest.

(6) Jede Sektion entrichtet an die Kasse des Vorstandes einen Beitrag von 6,50€ je Mitglied pro Jahr. Darin sind die Abgaben des Vereins an den LSB und KSB eingeschlossen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die Sektionsleitungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4.1
- b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese von weiteren Mitgliedern der Sektion befürwortet werden.

(9) Jede Sektion ist für die Auswertung der Mitgliederversammlung eigenständig verantwortlich.

(10) Über die Hauptversammlung ist von der Versammlungsleitung ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) In den Vorstand können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

(5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimme teilnehmen.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf
Die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluss
- (2) Der Bescheid oder die Maßregelung hat schriftlich zu erfolgen. Dem betroffenen Mitglied steht die Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuss offen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung des Vereins
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung der Sektionen
- d) die Sektionsleitung
- e) der Beschwerdeausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
 - e) Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - k) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) den Sektionsleitern

Der 1. und 2. Vorsitzende sollten verschiedenen Sektionen angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils auf 4 Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem erwachsenen Mitglied jeder Sektion, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und der Sektion einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

(1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, folgender Einrichtung zu:

Behindertenselbsthilfe Schwedt e.V. - Kommunikationszentrum
Marchlewskiring 103b
Schwedt (Oder)
Telefon: 515568

Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.08.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins VfL Vierraden beschlossen worden.

bestätigt:

Stadtverwaltung Vierraden


Vorsitzender

Werte Sportfreunde,

Bei der Überprüfung der vorliegenden Satzung vom 01.08.1990 wurde festgestellt, dass diese nur teilweise den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der §§ 59ff Abgabenordnung (AO) genügt. Der § 15 Absatz 2, der aussagt, was mit dem Vermögen geschieht, wenn der Verein aufgelöst wird bzw. wenn er die Gemeinnützigkeit verliert, ist zu allgemein gehalten. Eine Änderung dieser Satzung ist unbedingt erforderlich, um auch in Zukunft Steuerfreistellungen vom Finanzamt zu erhalten.

Diese Änderung muss allerdings auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Um das Verfahren zu vereinfachen, haben wir den Weg über die Abteilungen gewählt, um möglichst viele Sportfreunde über die Änderung zu informieren.

Wir bitten Euch, den neu gefassten § 15 Absatz 2 durchzulesen und durch eine Unterschrift Euer Einverständnis zu bekunden.

Geänderte Fassung:

§ 15 Auflösung

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, **folgender Einrichtung zu:**

**Behindertenselbsthilfe Schwedt e.V. – Kommunikationszentrum
Marchlewskiring 103b
Schwedt (Oder)
Telefon: 515568**

Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

Diese Änderung muss notariell bestätigt werden und ist danach rechtskräftig.

Mit sportlichem Gruß